

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 66 (1969)

Heft: 4

Artikel: Restauration der russischen Familie

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839360>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

allem die Schule und die kirchliche Gemeinde. Es gibt heute eine ziemlich umfangreiche, gute und sachlich richtige, durchaus verantwortungsbewußt gestaltete sexualpädagogische Literatur, für breite Kreise verfaßt und gedacht. Aber trotz hoher Auflagen erreicht diese Literatur doch aufs Ganze gesehen nur kleine Kreise. Wichtig ist, daß die erste Einführung auf diesem Gebiet schon vor dem Schuleintritt dem Kinde geboten wird und daß die Einführung in die geschlechtlichen Grundtatsachen (einschließlich der Zeugung) möglichst um das zehnte Lebensjahr herum abgeschlossen sein muß, wenn man unerwünschten Aufklärern vorkommen will.

Dabei sollten die Eltern zunächst auf sexuelle Fragen nur antworten, was gefragt wird, und sie sollten keineswegs den ganzen Inhalt sozusagen vortragsmäßig loswerden wollen. Ist das Kind von der Teilantwort nicht ganz befriedigt, so wird es weiter fragen. Wichtig ist nur, daß das Kind merkt, die Mutter oder der Vater weichen nicht aus und vertrösten mich nicht auf später. Gewiß werden die Eltern auch im geeigneten Alter Fragen der Kinder, die nicht gestellt werden, sogar provozieren müssen.

Die Eltern sollten auch schon gleich zu Beginn ihrer Gespräche mit den Kindern die richtigen Ausdrücke und nicht kindliche Wortbildungen für die Genitalien gebrauchen, da später nicht selten die Ablösung der kindlichen Ausdrücke durch die richtige Bezeichnung entfällt.

Mit besonderem Nachdruck ist zu sagen, daß man sich bei der geschlechtlichen Unterweisung nicht nur auf die biologischen Tatsachen beschränken darf. Die Reifungsvorgänge vor allem sollen auch mit einer Einsichtsvermittlung begleitet werden, die dem jungen Menschen auch Einblicke in psychologische, soziologische und ethische Bezüge bietet. Denn die menschliche Geschlechtlichkeit ist von der tierischen Geschlechtlichkeit wesentlich unterschieden.

Von hier her wird dann deutlich werden müssen, daß dem Menschen mit seiner Geschlechtlichkeit auch eine sittliche Aufgabe gestellt ist. Wollen hier die Eltern ihren Kindern eine Hilfe sein, besonders in der Zeit der Pubertät und in der Zeit, in der die Jugendlichen die ersten Bekanntschaften schließen, dann werden sie sich auch Gedanken machen müssen über die sexualethischen Normen. Moral begründen ist hier mehr wert, als Moral predigen. Das aber ist leicht zu realisieren.

Prof. Dr. Heinrich Klomps in «Ruf ins Volk»

Restauration der russischen Familie

Was hierüber der ständige Moskauer NZZ-Korrespondent ROGER BERNHEIM in der «Neuen Zürcher Zeitung» Nr. 53 vom 26. Januar 1969 schreibt, bildet ein äußerst aufschlußreiches Zeitdokument.
Mw.

Die Oktoberrevolutionäre verschriren die Familie als eine Manifestation des Kapitalismus. Sie wollten die Familie *abschaffen* und ihre Funktionen dem Kollektiv übertragen, also dem Staat, der Gemeinde, dem Fabrikbetrieb. Doch es zeigte sich schnell, daß das Kollektiv nicht imstande ist, die Familie zu ersetzen. Der Zerfall der Familie bewirkte soziale Mißstände, die für den Staat, das Kollektiv in zunehmendem Maße eine Belastung wurden. Heute sind die Sowjetführer bestrebt, das Ansehen der Familie zu restaurieren und die jahrzehntelang vernachlässigten

Fundamente für ein gesundes Familienleben auszubessern. Neue Gesetze, öffentliche Debatten und materielle Maßnahmen dienen diesem Zwecke.

Ein neues Gesetz

Das neue Familiengesetz vom vergangenen Juni zum Beispiel dient unter anderem dazu, die gegenseitige Verantwortlichkeit der Familienmitglieder füreinander zu erhöhen. Der Ehemann darf sich etwa während der Schwangerschaft seiner Frau und während eines Jahres nach der Entbindung nicht von ihr scheiden lassen und muß ihr während dieser Zeit die von ihr eventuell benötigte finanzielle Unterstützung geben. Mündige Kinder werden verpflichtet, für ihre invaliden und hilfebedürftigen Eltern aufzukommen. Im Hinblick auf die Hochzeit schreibt das Gesetz vor, daß die Trauung auf dem Zivilstandamt in einer «zeremoniellen Atmosphäre» erfolgen müsse.

Der Wunsch nach *Zeremonie* bei der Eheschließung hatte sich bei der Bevölkerung schon vorher manifestiert, nachdem die atheistische Propaganda des Staates die kirchliche Trauung in Verruf gebracht hatte. Hochzeitspaläste mußten eingerichtet werden, um der Trauung wenigstens nach außen hin den Glanz zurückzugeben, den ihr früher auch in Rußland die *Kirche* verlieh und den sich vor allem die Mädchen zurückwünschten. So treten heute die Bräute in weißem Kleid und Schleierhaube und die Burschen im schwarzen Anzug und mit Krawatte vor den Standesbeamten, der das Paar unter viel Stukkatur und zu Wagners Hochzeitsmarsch traut, worauf die beiden in schwarzen Mietlimousinen mit Freunden und Verwandten zum Hochzeitsschmaus fahren.

Zermürbender Alltag

Nachher wird dann genau wie im Westen die junge Liebe der Mühle des Alltags ausgesetzt. Und die bevorstehenden Prüfungen sind hierzulande angesichts der ungeheuren *Wohnungsnot* und der vom Schlangestehen fast zu Null reduzierten Freizeit enorm. Die Zahl der Scheidungen ist groß, ebenso die Zahl der getrennt lebenden Ehepaare, und die Geburten gehen in aufsehenerregender Weise zurück. Glücklich die jungen Ehepaare, die eine eigene Wohnung mit einem Zimmer und einer Küche ganz für sich allein erhalten! Sie bilden die Ausnahmefälle. Glücklich selbst diejenigen, die ein eigenes Zimmer in einer Kommunalwohnung erhalten und die Küche mit drei oder vier Familien teilen, welche die andern drei oder vier Zimmer der Kommunalwohnung bewohnen! Die «Literurnaja Gasetta» berichtete im Dezember von einem Ehepaar, er ein Ingenieur, sie eine Mathematikerin, die mit ihrem drei Monate alten Töchterchen die Hälfte eines Zimmers bewohnen, von den andern Mietern des Zimmers durch eine spanische Wand getrennt; die Küche teilen sie mit allen andern Bewohnern der ganzen Kommunalwohnung, und warmes Wasser und Badezimmer gibt es im ganzen Hause nicht. Und die Literaturzeitung fügt dem Bericht hinzu, daß es «viele, sehr viele» solche Fälle gebe.

Die sowjetische Frau, auch die Mutter von Kindern, muß arbeiten. Die Emanzipation der Frau besteht hierzulande aus einem Zwang. Die Frau muß acht Stunden im Tag am Arbeitsplatz stehen und braucht nachher noch fünf bis sechs Stunden für den Haushalt, da die Gleichberechtigung der Geschlechter sich nicht auf die Haushaltarbeiten erstreckt. Einen guten Teil ihrer Zeit verwenden die Frauen in der Sowjetunion darauf, vor Geschäften Schlange zu stehen und zu Hause Arbeiten

zu verrichten, für die den Frauen im Westen längst billige Geräte und Dienstleistungsunternehmen zur Verfügung stehen. Die stark verbreitete *Trunksucht* der Männer, über die jeden Tag in den Zeitungen zu lesen ist, erschwert zusätzlich das Los vieler Frauen. Das Eheleben wird enormen Spannungen ausgesetzt, die Erziehung der Kinder muß den öffentlichen Anstalten, im besten Fall der Großmutter, überlassen werden.

Diskussionen in der Öffentlichkeit

Die Frauen wollen immer weniger Kinder haben, allenfalls eines, die Geburtenzahl und die Rate der Bevölkerungszunahme gehen von Jahr zu Jahr rapid zurück, und die Frau schädigt ihre Gesundheit durch die ständigen gesetzlich zugelassenen Abtreibungen, denen sie sich unterzieht, weil keine zuverlässigen mechanischen oder chemischen Verhütungsmittel auf dem Markt sind. Drei Viertel der Frauen und Mädchen in der Sowjetunion, die sich vor unerwünschten Kindern schützen wollen, tun dies mit Hilfe der Abtreibung; nur ein Viertel versucht es mit Verhütungsmitteln.

Alle diese Fragen und Probleme werden in zunehmendem Umfange in der Presse *diskutiert*, nachdem man sie jahrzehntelang entweder bestritten oder aus viktorianischer Prüderie vertuscht hatte. Daß erst die Versorgung jeder Familie mit einer menschenwürdigen Wohnung ein normales Familienleben überhaupt ermöglichen wird, ist den meisten klar. Doch Zusätzliches wird gefordert, weil hierzulande – genau wie anderswo – das heutige Lebenstempo *psychologische Schwierigkeiten* schafft. Und auch diese Aspekte werden in zunehmendem Umfange öffentlich debattiert.

Verlangt werden zum Beispiel Bücher und Konsultationsstellen für Eheberatung und sexuelle Aufklärung. Es gibt in der Sowjetunion noch heute kein Aufklärungsbuch für junge Leute, und erst kürzlich erschien zum erstenmal ein Wegweiser für Eheleute – die Übersetzung eines Werkes aus der DDR, für das in den Bibliotheken sofort riesige *Wartelisten* entstanden. Es gibt nur ein einziges sowjetisches Zentrum für Sexologie und Sexualpathologie. Vier Ärzte und zwei Professoren bilden den medizinischen Stab dieses Instituts. Es veröffentlichte im vergangenen Jahr seine erste wissenschaftliche Studie – die erste sowjetische Publikation auf diesem Gebiet seit dreißig Jahren. Für die Konsultationen dieses Zentrums besteht eine Warteliste auf viele Monate hinaus.

Verlangt werden ferner Dienstleistungsbetriebe und eine Konsumgüterversorgung, welche der Frau die zur Führung des Haushalts nötige Zeit verkürzen. Verlangt werden Empfängnisverhütungsmittel, die im Gegensatz zur Abtreibung die Gesundheit der Frau nicht angreifen. Verlangt wird auch die bloße Einsicht, daß eine Frau, die sich ganz der Erziehung ihrer Kinder widmen möchte, *keine Schmarotzerin* an der Gesellschaft ist.

Ein Kreis schließt sich

«Der Widerspruch, der zwischen der Emanzipation der Frau und ihren ewigen Verpflichtungen als Hausfrau besteht, muß durch eine gemeinsame Anstrengung der Gesellschaft und der Familie gelöst werden» – schrieb unlängst eine Frau in einem Diskussionsbeitrag. Und ein Diskussionsteilnehmer fragte sich, wann man endlich in der Sowjetunion begreifen und anerkennen werde, daß eine Frau, die ihre eigenen Kinder erziehe und für das Wohl ihrer Familie sorge, eine für die

Gesellschaft nicht minder nutzbringende Arbeit leiste, als wenn sie Zementsäcke tragen, Spitaldienst leisten oder wissenschaftliche Forschung betreiben würde.

Und so schließt sich der kreisförmige Weg dieser Gesellschaft, die vor fünfzig Jahren die Familie zerstören wollte, um das Traumbild eines Kollektivs zu verwirklichen, und heute die Familie retablieren muß, damit das Kollektiv nicht zugrunde gehe.

Teilrevision des Strafgesetzbuches

Abschrecken, strafen, heilen?

Unter diesem Titel nimmt Redaktor ULRICH KÄGI, Zürich, im «Volksrecht» vom 18. März 1969 grundsätzlich Stellung zu der gegenwärtig im Nationalrat im Gange befindlichen Strafgesetzrevision. Seine Überlegungen sind auch für uns Fürsorger sehr beachtenswert. Wir kommen auf die ganze Revisionsarbeit zurück, sobald die Verhandlungen vollständig abgeschlossen sein werden. Die das Jugendstrafrecht betreffenden Revisionspunkte sind zurzeit noch nicht behandelt. Die Planung im Anstaltswesen, namentlich im Hinblick auf den Straf- und Maßnahmenvollzug bei Jugendlichen und Kindern, harrt einer sinnvollen Erledigung. Die vom Gesetzgeber anberaumten Fristen samt deren Verlängerung konnten bis heute nicht eingehalten werden.

Mw.

Der Teilrevision des Strafgesetzbuches, die im Nationalrat zur Debatte stand, wurde bereits bescheinigt, daß sie nicht Geschichte machen werde. Jedenfalls entstand in der Öffentlichkeit der vielleicht oberflächliche Eindruck, man sei wieder einmal über Halbheiten nicht hinausgekommen. So wurde auch gerügt, daß diese Gesetzesrevision nicht weniger als 17 Jahre gedauert habe; und die Verwaltung habe zu langsam gearbeitet.

Das alles mag richtig sein, obwohl die vom Rat nun beschlossenen Neuerungen nicht unterschätzt werden sollten. Aber schwerwiegender ist doch die Tatsache, daß die verflossenen 17 Jahre offenbar nicht ausreichten, um in der öffentlichen Meinung eine Klärung der grundlegenden Zielsetzung herbeizuführen, welcher das Strafrecht zu dienen hat. Hat sich überhaupt jemand ernsthaft um die vorbereitende Meinungsbildung außerhalb der Fachgremien bemüht? Die in sich gegensätzliche Zielsetzung, mit dem Strafgesetz potentielle Täter abzuschrecken, Gesetzesbrecher zu züchten und gleichzeitig zu heilen, dürfte auch nach der Revision bestehen bleiben. Sie setzt den Richter weiterhin einem ständigen Gewissenskonflikt und deshalb unweigerlich Angriffen der Öffentlichkeit aus. Denn Sühne und Heilung sind zwei völlig verschiedene Dinge. Kann ein Vergehen oder Verbrechen überhaupt gesühnt werden? Käme es nicht vielmehr darauf an, den Täter entweder zu heilen oder im Falle der Unheilbarkeit (wie einen unheilbar Geisteskranken) von der Gesellschaft möglichst schonend fernzuhalten?

Die Entscheidung, welche diese Fragestellung erfordert, muß in der öffentlichen Meinung mindestens vorbereitet oder gar zuerst vollzogen werden, damit Verwaltung und Parlament die gesetzlichen Konsequenzen ziehen können. Gerade das ist aber im 17jährigen Vorfeld der gegenwärtigen Teilrevision des Strafgesetzbuches nicht geschehen. Die Diskussionen der Fachgremien vermochten offenbar nicht in die weitere Öffentlichkeit einzudringen.